

14415/AB
= Bundesministerium vom 27.06.2023 zu 14932/J (XXVII. GP) bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.323.828

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14932/J-NR/2023

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 27.04.2023 unter der **Nr. 14932/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeitsinspektionsüberprüfung bei Scheinfirmen 2023** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wurden die oben in der Liste genannten Scheinfirmen zu irgendeinem Zeitpunkt durch das Arbeitsinspektorat überprüft?*
 - *Wenn ja, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?*
 - *Wenn ja, welches Ergebnis hatte diese Überprüfung?*
 - *Wenn ja, welche rechtlichen Konsequenzen hatte diese Überprüfung?*

Folgende Unternehmen wurden auf Grundlage des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) überprüft:

Gamont GmbH Rotensterngasse 13, 1020 Wien	17.10.2022 Übertretung der BauarbeiterSchutzverordnung Aufforderung nach § 9 ArbIG
--	--

Matrix Bau GmbH Scheydgasse 44, 1210 Wien	25.02.2022 Übertretung der Bauarbeiterenschutzverordnung Aufforderung nach § 9 ArbIG
--	--

Zu den Fragen 2 bis 4

- *Wer war zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat der gewerberechtliche Geschäftsführer der jeweiligen Scheinfirma?*
 - *Wenn dies durch das Arbeitsinspektorat nicht erhoben wird, warum nicht?*
- *Wer war zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat der handelsrechtliche Geschäftsführer der jeweiligen Scheinfirma?*
 - *Wenn dies durch das Arbeitsinspektorat nicht erhoben wird, warum nicht?*
- *Wer war zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat der Eigentümer der jeweiligen Scheinfirma?*
 - *Wenn dies durch das Arbeitsinspektorat nicht erhoben wird, warum nicht?*

Es ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5766/J zu verweisen. Ergänzend ist festzuhalten, dass gewerberechtliche Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nach der Gewerbeordnung zu bestellen sind. Diese sind für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sowie für die fachlich einwandfreie Gewerbeausübung verantwortlich. Die Arbeitsinspektion ist für die Vollziehung der Gewerbeordnung nicht zuständig.

Für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzzvorschriften sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verantwortlich. Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ist oft eine juristische Person; allerdings ist es im Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion für die Vollziehung des Arbeitsschutzes nicht relevant, wer namentlich handelsrechtliche Geschäftsführerin bzw. handelsrechtlicher Geschäftsführer oder Eigentümerin bzw. Eigentümer der juristischen Person ist.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt